

## **Die Ladung zur Vernehmung bei der Polizei**

In der Praxis bestehen immer noch große Berührungängste bei dem Erhalt einer Ladung im Zusammenhang mit einem Straf- oder Bußgeldverfahren. Ein Grund für die weitverbreiteten Unsicherheiten liegt darin, dass die Regeln, nach denen ein Ermittlungsverfahren abläuft, vielfach nicht bekannt sind. Es soll daher aufgezeigt werden, wie grundsätzlich mit einer Ladung zum Erscheinen vor der Polizei umzugehen ist.

Bei dem Verdacht einer Straftat leitet die Staatsanwaltschaft gegen den oder die Täter oder gegen unbekannt ein Ermittlungsverfahren ein. Zur Erforschung des Sachverhalts bedient sich die Staatsanwaltschaft der Polizei, da sie selbst keine ausführenden Organe hat. Kenntnis von einer Straftat kann die Staatsanwaltschaft zum Beispiel durch die Strafanzeige eines Nachbarn erlangen. Die meisten Ermittlungsverfahren werden auf Grund von Strafanzeigen eingeleitet. Wichtig ist es zu wissen, dass ein Beschuldigter nicht die Pflicht hat, auf die Ladung hin vor der Polizei zu erscheinen. Kommt die Ladung hingegen von der Staatsanwaltschaft, so muss er ihr Folge leisten, anderenfalls kann er vorgeführt werden, sofern dass in der Ladung angedroht wurde.

Zweite wichtige Grundregel ist, dass ein Beschuldigter in jeder Lage des Verfahrens, auch schon vor seiner Vernehmung, das Recht hat, einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Auf dieses Recht muss die Polizei ihn bei Beginn seiner ersten Vernehmung hinweisen. Verlangt ein Beschuldigter nach dieser Belehrung, vor der Vernehmung einen Verteidiger zu sprechen, so muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Vernehmung zu diesem Zweck sogleich unterbrochen werden. Die Rechtsprechung behandelt in der Praxis das Recht des Beschuldigten auf Verteidigerkonsultation als außerordentlich wichtig; so wird dem Polizeibeamten bei der ersten Vernehmung über den Wortlaut des Gesetzes die besondere Pflicht auferlegt, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontaktes zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen.

Drittens sollte die Kenntnis und der richtige Umgang mit dem sogenannten Schweigerecht des Beschuldigten bekannt sein. Nach der Strafprozessordnung hat jeder Beschuldigte das Recht, nicht zur Sache auszusagen. Auf dieses Recht muss er vor der Vernehmung hingewiesen werden. Aus meiner Sicht ist jedem Beschuldigten grundsätzlich zu empfehlen, sich auf sein Schweigerecht zu berufen, solange er keine genaue Kenntnis von dem Inhalt der Ermittlungsakte hat, also weder den Wortlaut der Strafanzeige kennt, noch die in der Akte befindlichen Beweismittel.

Bei Zweifeln sollte der Beschuldigte sich daher mit einem auf Strafrecht spezialisierten Anwalt in Verbindung setzen. Dieser wird ihn über seine prozessualen Rechte aufklären und sich dafür einsetzen, dass die Justizbehörden sich an die Gesetze halten. Der Verteidiger kann dann bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Akteneinsicht beantragen, um sich und seinen Mandanten ein unabhängiges Bild zu verschaffen. Nur so ist es dem Beschuldigten möglich, sich mit der Beschuldigung und den gegen ihn vorliegenden Beweisen zu beschäftigen und gegebenenfalls die Unrichtigkeit der Vorwürfe durch Gegenbeweise zu entkräften.